

► Lohnsteuer/Sozialversicherung/Arbeitsrecht

## Schüler und Studenten als Aushilfen in der Urlaubszeit

| Schüler oder Studenten in deren Ferienzeit im Unternehmen einzusetzen, ist nach wie vor attraktiv. Das Unternehmen kann saisonale Arbeitsspitzen sowie Urlaubspässe ausgleichen oder potenzielle Arbeitnehmer kennenlernen. Zum erfolgreichen Einsatz der Aushilfen gehört auch die richtige Behandlung im Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht. „LGP“ hat dazu alles Wichtige in einer Sonderausgabe zusammengestellt. |

Bei der Lohnsteuer geht es vor allem um die Frage nach der Lohnsteuerpauschalierung für Minijob bzw. kurzfristige Beschäftigung versus einer regulären Besteuerung nach den individuellen Abzugsmerkmalen. Bei dieser fällt nicht selten eine geringere oder sogar gar keine Lohnsteuer an. Knifflig ist die Tatsache, dass geringfügige Beschäftigungen nach Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht teilweise unterschiedlich beurteilt werden. Mit dem richtigen Know-How lassen sich aber Sozialbeiträge vermeiden. Arbeitsrechtlich gelten Schüler und Studenten zwar als normale Arbeitnehmer. Dennoch müssen Arbeitgeber Besonderheiten beachten, zum Beispiel beim Jugendschutz.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Sonderausgabe „Beschäftigung von Schülern und Studenten als Aushilfe während der Ferienzeit im Jahr 2014“ steht zum Abruf bereit auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de) → Downloads → Arbeitshilfen und Checklisten → Lohnabrechnung.

► Auswärtstätigkeit

## Fahrtkosten zur Großbaustelle: BFH zur Rechtslage bis 2013

| Zu der Ende 2013 ausgelaufenen Rechtslage hat der BFH entschieden, dass eine Großbaustelle keine dauerhafte, sondern nur eine vorübergehende Arbeitsstätte sei. Demnach hatten auf Großbaustellen tätige Arbeitnehmer bis dahin Anspruch auf einen Fahrtkostenersatz in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenem und nicht nur pro Entfernungskilometer. Nach der Reisekostenreform wäre jedoch möglicherweise anders zu entscheiden. |

Nach Ansicht des BFH sei eine auswärtige Baustelle keine regelmäßige Arbeitsstätte, selbst wenn sie der Arbeitnehmer täglich aufsuche, der Arbeitgeber sie als Dienort festlege und der Arbeitnehmer unbefristet eingesetzt werde (BFH, Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 74/13; Abruf-Nr. 141845).

**PRAXISHINWEIS** | Im Jahr 2014 wäre dieser Fall aufgrund des neuen Reisekostenrechts möglicherweise anders zu beurteilen. Der Arbeitgeber kann den Betriebsitz als erste Tätigkeitsstätte festlegen. Dann könnte der Bauarbeiter seine Fahrtkosten pro Kilometer absetzen. Nur die Entfernungspauschale wäre absetzbar, wenn die Tätigkeit auf der Großbaustelle mehr als 48 Monate dauert.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Erste Tätigkeitsstätte: Zuordnung, Kriterien bei Nichtzuordnung und Gestaltungsempfehlungen“, LGP 12/2013, Seite 205; im Archiv auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de)

Aushilfen richtig  
melden



DOWNLOAD  
Sonderausgabe  
auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de)

Für Auswärts-  
tätigkeit gelten  
0,30 Euro pro km



ARCHIV  
Ausgabe 12 | 2013  
Seite 205-209